

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 8-9

Artikel: Zum Ende der Arbeitslosenfürsorge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftskartell Zürich.

Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes ist im Sinne folgender Richtlinien auszubauen:

1. Grundlage der gewerkschaftlichen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Tätigkeit des Sekretariats bildet das Minimalprogramm des Gewerkschaftsbundes.

2. Zu dessen Propagierung und Popularisierung wird ein dritter Sekretär angestellt.

3. Die « Gewerkschaftliche Rundschau » ist zu einer Wochenzeitung auszubauen.

Gewerkschaftskartell Lausanne.

Der Gewerkschaftsbund wird beauftragt, die Errichtung einer Widerstandskasse zu prüfen.

In diese Kasse würde jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag zu leisten haben. Sie würde zur Unterstützung der Streikenden, gleich welchen Berufes, dienen.

Die Instanzen des Gewerkschaftsbundes werden beauftragt, zu prüfen, ob es möglich ist, die « Revue Syndicale » in eine wöchentliche, illustrierte Revue mit Versicherung bei Tod und Arbeitsunfähigkeit durch Unfall umzuwandeln.

Der Gewerkschaftsbund soll die Maifeier offiziell selbständig organisieren ausserhalb jeder politischen Partei.

Schweizerischer Typographenbund.*Resolution:*

Der Gewerkschaftskongress nimmt mit Enttüstung Kenntnis vom Urteil der waadtländischen Gerichtsbehörden und der vom schweizerischen Bundesrat in seiner Entscheidung zu diesem Urteil eingenommenen Haltung gegenüber dem Genossen Georges Magnin, Typograph, gewesener Präsident der Typographia Lausanne.

Er stellt fest:

1. dass der Typographenstreik vom November 1922 sich ausschliesslich gegen das Verhalten des Schweizerischen Buchdruckervereins richtete, welcher sich geweigert hat, der damals noch geltenden Berufsordnung gemäss vor dem beruflichen Einigungsamt zu erscheinen und damit eine friedliche Lösung der schwebenden Differenzen von vornherein ausschloss;

2. dass die Leitung des Schweizerischen Typographenbundes dadurch zur Auslösung eines partiellen Landesstreiks in den Städten Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich genötigt worden ist;

3. dass der Genosse Georges Magnin als damaliger Präsident der Typographia Lausanne pflichtgemäss und in Nachachtung der Weisungen und Beschlüsse der zuständigen schweizerischen Verbandsorgane und unter ausdrück-

licher Zustimmung und gemäss Beschluss der Sektionsversammlung der Typographia Lausanne auf seinem Posten gestanden hat;

4. dass er dabei lediglich in Ausübung seines gewerkschaftlichen Amtes den Streikbeschluss festzustellen und bei dessen Vollziehung mitzuwirken hatte;

5. dass ihm daher zu Unrecht durch die waadtländischen Gerichtsbehörden strafbare Handlungen unterschoben worden sind und dass er unschuldigerweise dafür zu zehn Tagen Gefängnis und Fr. 500.— Busse verurteilt worden ist;

6. dass gegenüber dem Genossen Georges Magnin das waadtländische Gesetz vom 6. September 1921 überhaupt zu Unrecht angewendet worden ist und

7. dass das Verhalten der entscheidenden Behörden in dieser Sache einen Angriff auf die Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft, deren gewerkschaftliche Tätigkeit und einen unzulässigen Eingriff in das Streikrecht bedeutet.

Die Vertreter der Arbeiterschaft in der Bundesversammlung werden eingeladen, gegen diesen Bruch der verfassungsmässigen Rechte nachdrücklich Verwahrung einzulegen und Massnahmen in Vorschlag zu bringen, die eine Wiederholung eines solchen Skandals unmöglich machen.

**Zum Ende der Arbeitslosenfürsorge.**

Die Arbeiterschaft steht heute der Tatsache gegenüber, dass der Bundesrat am 2. Juni den letzten Rest der Arbeitslosenfürsorge, resultierend aus den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919, auf 1. Juli 1924 für aufgehoben erklärt hat.

Die Tragweite dieses Beschlusses ist allerdings im jetzigen Moment gering, da der Aufhebung der Unterstützung ein derart planmässiger und intensiver Abbau vorausgegangen war, dass der Aufhebungsbeschluss nur noch als formelle Bestätigung eines bereits eingetretenen Zustandes betrachtet werden kann.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919 konnten seinerzeit als der Auftakt zu einer grosszügigen Lösung des brennenden Arbeitslosenunterstützungsproblems gelten. Die reaktionären Tendenzen, die mit der Wirtschaftskrise einsetzten und denen der Bundesrat und die Bundesversammlung allzu willig den Weg bereiteten, brachten das begonnene Werk in jahrelanger Sabotage zum Scheitern.

Es ist, allen Anstrengungen zum Trotz, nichts geblieben, als der Entwurf zu einem Subventionsgesetz für die Arbeitslosenkassen, das zudem ebenfalls sehr gefährdet ist.

Die Entwicklung der Dinge zeigt zweifelsfrei, dass einerseits in den Behörden und mehr noch in den leitenden Kreisen der Unternehmerverbände es am Verständnis für eine zielbewusste Sozialpolitik und am Willen, den Arbeitslosen wirksam zu helfen, fehlt, dass aber andererseits die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft auch in jenen Kreisen des Bürgertums, die sozial nicht zu den Unternehmern zählen, keinen Wider-

hall fanden. Man liess dort die Dinge gehen wie sie wollten.

Wir wollen aber auch nicht an der Tatsache vorbeigehen, dass Zehntausende von Arbeitern sich die unter günstigeren Verhältnissen von den Gewerkschaften erkämpften Unterstützungen wohl gefallen liessen, dass sie aber tatenlos beiseite liessen, als es galt, das Errungene festzuhalten und auszubauen.

Die organisierte Arbeiterschaft betrachtet die Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung als ein schweres Unrecht und als eine Provokation. Der Bundesrat hatte zudem kein Recht, die Arbeitslosenfürsorge aufzuheben, nachdem er verschiedentlich erklären liess, der Bundesratsbeschluss über die Arbeitslosenfürsorge bleibe bestehen, bis ein entsprechendes Gesetz an seine Stelle getreten sei.

Die Arbeiterschaft erhebt gegen den Aufhebungsbeschluss den schärfsten Protest.

Sie appelliert zugleich an die unorganisierten Arbeitskollegen, sich den Gewerkschaften unverzüglich anzuschliessen. Die Arbeiterschaft muss zu einem wirtschaftlichen und politischen Machtfaktor werden, dann wird es möglich sein, der heute geltenden Klassenpolitik eine Politik des Gemeinwohls entgegenzusetzen.

Die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle werden dafür besorgt sein, dass die zuständigen Behörden bis zum Inkrafttreten eines wirksamen Arbeitslosen-Subventionsgesetzes genügend Mittel zur Unterstützung der Arbeitslosen bereitstellen.

*Bundeskomitee
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.*



Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftskongresses in Wien.

1. Entschliessung betr. Amsterdam oder Moskau.

«Nach Kenntnissnahme des Berichts über die Unterhandlungen zwischen dem Bureau und dem allrussischen Gewerkschaftsrat spricht der Kongress sein Bedauern darüber aus, dass die russischen Gewerkschaften infolge ihrer Weigerung, die von den autorisierten Vertretern der bedeutendsten Gewerkschaften der ganzen Welt anerkannten Statuten und Verfassungsbestimmungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes anzuerkennen, noch immer dem I. G. B. fernbleiben.

Der Kongress empfiehlt dem Bureau, insoweit es möglich sein wird, ohne die Würde des I. G. B. zu verletzen, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Einverleibung der russischen Gewerkschaften auf Grund der Statuten und Bestimmungen des I. G. B. in die internationale Gewerkschaftsbewegung herbeizuführen.»

2. Entschliessung betreffend die internationale Reaktion.

«Der dritte ordentliche Internationale Gewerkschaftskongress billigt die bisherige Tätigkeit des Vorstandes in der Bekämpfung der internationalen Reaktion und ersucht den Vorstand, hierin mit verstärktem Nachdruck fortzufahren. Es müssen alle zur Verfügung stehenden Mittel angewandt werden, damit die Ketten der Reaktion endgültig gebrochen werden und dem internationalen Proletariat die Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung sichergestellt wird.

Der Kongress spricht den Opfern der Reaktion seine Sympathie und unverbrüchliche Solidarität der international organisierten Arbeiterklasse aus. Insbesondere sendet er dem italienischen Proletariat, dessen gewerkschaftliche Betätigung zur Sicherung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die fasci-

stische Reaktion unterbunden ist und das unter dem Druck der Gewaltherrschaft leidet, die brüderlichen Grüsse der gesamten internationalen Arbeiterschaft. Die Delegierten ermächtigen den Vorstand, in allen notwendigen Fällen den italienischen Klassengenossen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu Hilfe zu kommen und das Vordringen des Fascismus in den übrigen Ländern mit aller Kraft zu verhindern.

Der Fascismus ist eine Waffe des internationalen Kapitalismus, er kann deshalb auch nur durch die geschlossene Abwehr der vereinigten Arbeiter aller Länder überwunden werden.»

3. Entschliessung in der internationalen Arbeiterbewegung betr. die Stellung des I. G. B.

1. Die Stellung des I. G. B. in der internationalen Arbeiterbewegung ist bedingt durch die grundsätzliche und taktische Haltung der ihm angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen.

2. Gemeinsames Ziel der Gewerkschaften ist die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage der Arbeiterklasse durch organisierte Selbsthilfe. Staatliche soziale Reformen und Gesetze zum Schutze der Arbeiter sind geeignet, die Tätigkeit der Gewerkschaften wirksam zu ergänzen, ihre Erfolge zu festigen und ihren Kampf zur Beseitigung der Lohnsklaverei und des Kapitalismus zu erleichtern.

3. Neben dem Kampf für die Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und für die Verwirklichung ihres Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft müssen die Arbeiter sich auch die politische Freiheit und ihren unbeschränkten Einfluss im Staatsleben erkämpfen. Die Führung dieses politischen Kampfes ist Aufgabe der politischen Arbeiterparteien.

4. Die Gewerkschaften als die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiter müssen jedoch, soweit es die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich erfordert, auch auf die Politik des Staates einwirken, wie es die Unternehmerverbände ebenfalls tun. Sie treten damit aber nicht in den Dienst einer politischen Partei und können ihre Tätigkeit nicht von einer politischen Partei abhängig machen. Die Gewerkschaften müssen unabhängig sein.

5. Von allen politischen Parteien haben bisher allein die selbständigen Arbeiterparteien, die sich zur politischen Demokratie und zum Sozialismus bekennen, die Forderungen der Gewerkschaften mit Entschiedenheit in den Parlamenten vertreten. Deshalb stehen die sozialdemokratischen Parteien den Gewerkschaften am nächsten.

6. Die kommunistischen Parteien erstreben die Herrschaft über die Gewerkschaften. Sie wollen nach dem Diktat der Kommunistischen Internationale die Leitung der Gewerkschaften an sich reißen, um die organisierten Arbeitermassen für ihre Parteiziele zu gebrauchen. Den gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse lehnen sie ab, sie verunglimpfen die Gewerkschaftsbewegung und scheuen in ihrer Bekämpfung der Gewerkschaften vor keinem Mittel zurück. Die in zahlreichen Ländern eingerissene Zersplitterung der Arbeiterbewegung und die hieraus resultierende Erstarkung der wirtschaftlichen und politischen Reaktion ist hauptsächlich ihr Werk. Die Kommunistische Internationale hat die Rote Gewerkschaftsinternationale zu dem Zweck errichtet, den I. G. B. zu bekämpfen und zu vernichten.

7. Die Gewerkschaften in allen Ländern sind gezwungen, Abwehrmassnahmen hiergegen zu ergreifen. Sie müssen sich dagegen zur Wehr setzen, dass durch die Methode der kommunistischen Zellen und durch die Spaltungsversuche der kommunistischen oder irgendwelcher anderer Parteien die gewerkschaftlichen Organisationen zerstört werden und damit die Arbeiter-